

Satzung
des
SV Achteltal e.V. 1949



SV Achteltal e.V.1949
Kirschgartenstr.5
91245 Simmelsdorf

Vereinsregister VR 30456

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 17.10.1949 in Diepoltsdorf, im Gasthaus Taufer, gegründet. Er führt den Namen „SV Achteltal 1949 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Simmelsdorf, Kreis Nürnberger Land, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 30456 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.
- (5) Die Farben des Vereins sind „grün/weiß“ bzw. „weiß/grün“.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Sportverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeiten

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Sport-, Turn- und Spielübungen,
 - b) Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen, weiterer Anlagen des Vereins wie Immobilien sowie der Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch neutral. Der Verein fördert ausdrücklich Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes [Gleichheit vor dem Gesetz].

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz im Sinne von Absatz (6) kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen (im Original) und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatzanspruch nach Absatz (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Einreichen des schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mindestens einer dieser gesetzlichen Vertreter muss Mitglied im Verein sein.
- (3) Widerspruch gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag ist nicht möglich. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen die Gründe nicht bekannt gegeben werden.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes, mittels schriftlicher Vollmacht, ist möglich. Die Bündelung von mehr als drei Stimmrechten auf eine Person ist nicht möglich.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Mitglieder im Verein, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden.
- (7) Jedes Mitglied erhält auf Verlangen eine Kopie der Vereinssatzung.
- (8) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Tritt ein Mitglied des Vorstands aus dem Verein aus, kommt § 9 Absatz (5) zur Anwendung (Benennung eines kommissarischen Vorstandsmitglieds).
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
 - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 - c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
 - d) das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das auszuschließende Mitglied ein Amt im Vorstand aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses ist nicht möglich.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis.
 - b) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt beim doppelten Jahresbeitrag.
 - c) Ausschluss bis zu einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot bis zu einem Jahr für alle/einzelne vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied und erforderlichenfalls seinem gesetzlichen Vertreter mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere unbeglichene Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von einem Jahr möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das auch über den Ausschluss entschieden hat.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag und ggf. einen Aufnahmebeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Vereinsbeitrag und den Abteilungsbeiträgen zusammen. Der Jahresbeitrag ist im Voraus am Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vereinsbeitrag und die Abteilungsbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der Jahresbeitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren für Abteilungen können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins oder einer sportlichen Abteilung kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese soll das Fünffache eines Vereinsbeitrags bzw. Abteilungsbeitrags nicht überschreiten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die in der Finanzordnung festgesetzt ist.
- (7) Bei Rückbuchung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat dieses Mitglied die Mehrkosten zu tragen.
- (8) Beginnt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so sind die Mitglieds- und Abteilungsbeiträge anteilig zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den Abteilungsleitern (derzeit Fußball, Tennis, Gymnastik sowie Bewegung & Koordination),
 - f) einem Mitglied des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Vergnügungsausschusses.
- (2) Zur Entlastung des Vorstands können durch den Vorstand weitere stimmrechtslose Beisitzer vorgeschlagen werden, denen entsprechend Aufgaben zugewiesen werden. Diese Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Jedes Mitglied im Vorstand, außer den Beisitzern, hat ein Stimmrecht.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands kann aus persönlichen oder beruflichen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt gilt als angenommen, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Rücktritt bestätigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand aus dessen Mitte innerhalb eines Monats für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestimmen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl des Vorstandsmitglieds einberufen. Tritt der 1. oder 2. Vorsitzende zurück, so ist vom Vorstand aus dessen Mitte innerhalb eines Monats ein neuer 1. bzw. 2. Vorsitzender kommissarisch zu bestimmen, der bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung dessen Amt ausführt.
- (7) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (8) Eine Doppelfunktion innerhalb des Vorstandes ist nicht zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,- € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Diese Grenze gilt ebenso für Rechtsgeschäfte der rechtlich unselbstständigen sportlichen Abteilungen.
- (10) Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßige Vorstandssitzungen des Vorstands statt, in welchen über die geschäftlichen, sportlichen und technischen Fragen beraten und entschieden wird. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch Einladung des 1. Vorsitzenden auf der Homepage des Vereins und durch E-Mail wenigstens 14 Tage vorher. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (11) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (12) Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz (1) können nur Vereinsmitglieder werden.
- (13) Im Vorstand kann über Angelegenheiten einer Abteilung nur entschieden werden, wenn der betreffende Abteilungsleiter oder einer von ihm bevollmächtigter Stellvertreter anwesend ist. Bleibt der betreffende Abteilungsleiter oder ein von ihm bevollmächtigter Stellvertreter der Vorstandssitzung zwei oder mehr aufeinanderfolgende Sitzungen fern, kann der Vorstand in dessen Abwesenheit über Abteilungsangelegenheiten entscheiden.
- (14) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Rücklagen. Sportliche Abteilungen können begründete Anträge auf Verwendung von Rücklagen stellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Mitglieder einer sportlichen Abteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim 1. Vorsitzenden beantragt oder wenn Neu- oder Ersatzwahlen des Vorstands notwendig werden.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und wird wenigstens 14 Tage vorher in der „Pegnitz Zeitung“ bekannt gegeben. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nicht fristgerechte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese werden nur behandelt, wenn die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Personen zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltung ist nicht vorgesehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand. Eine geheime Wahl (schriftliche Abstimmung) hat immer dann zu erfolgen, wenn:
 - a) Mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
 - b) Bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzender.
 - c) Mindestens drei anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
 - d) mindestens ein zur Wahl stehender Kandidat dies beantragt.
 - e) der Vorstand dies beantragt.Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,

- d) Beschlussfassung über die Finanzordnung mit den Vereinsbeiträgen (Jahresbeiträge, Vereinsaufnahmegebühr, Abteilungsbeiträge),
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrenamtsbeauftragten,
 - h) Entgegennahme des Berichts der sportlichen Abteilungen und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel in den sportlichen Abteilungen (Rechenschaftsbericht),
 - i) Bestätigung der durch den Vorstand berufenen Ausschüsse, Posten und der personellen Besetzung (Platzwart, Platzkassier, Vergnügungsausschuss, Ehrenamtsbeauftragter, etc.),
 - j) Bestätigung der stimmrechtslosen Beisitzer des Vorstands,
 - k) weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz, der Satzung, der Verfahrensordnung für Versammlungen bzw. Gegenstand der Tagesordnung ergeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist nach Genehmigung durch den Sitzungsleiter von diesem und vom Protokollführer sowie nach Kenntnisnahme durch den 1. Vorsitzenden von diesem zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Die Prüfung erfolgt in rechnerischer und sachlicher Hinsicht, aber auch auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 12 Sportliche Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige sportliche Abteilungen gebildet werden (zur Zeit Fußball, Tennis, Damengymnastik, Bewegung & Koordination). Den sportlichen Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
- (2) Die sportlichen Abteilungen können ihre Abteilungsbeiträge (siehe auch § 7 Beiträge) festlegen, die dem Sportbetrieb und dem Erhalt sowie der Pflege ihrer Sportanlagen und Geräte dienen.
- (3) Die sportliche Abteilung Tennis darf aus ihren Abteilungsbeiträgen Grundstücke und Immobilien ankaufen, verkaufen, besitzen, pachten, verpachten und belasten. Diese Grundstücke und Immobilien sind Sondereigentum dieser sportlichen Abteilung. Sie werden aus den Abteilungsbeiträgen betrieben und erhalten. Außerordentliche Erhaltungsaufwendungen (z.B. Renovierung) sind beim Vorstand zu beantragen und können aus den Rücklagen des Vereins bezahlt werden (siehe auch § 9 Vorstand).
- (4) Die Abteilungsleiter, als Mitglieder des Vorstands, werden auf zwei Jahre von einer Mitgliederversammlung der sportlichen Abteilung (Abteilungsversammlung) von den erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern der sportlichen Abteilung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abteilungsleiter werden in der Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt (siehe auch § 9 Vorstand).
- (5) Die sportlichen Abteilungen können sich Abteilungssatzungen geben, die sich an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten müssen. Soweit in der Abteilungssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (6) Die sportliche Abteilung Tennis rechnet selbstständig ab und führt zu diesem Zweck ein eigenes Konto. Der Kassenverwalter erhält Dateneinsicht in dieses Abteilungskonto zwecks Abgabe von Steuererklärungen. Eventuelle finanzielle Gewinne verbleiben in dieser sportlichen Abteilung als Rücklage.
- (7) Die Aufgaben der sportlichen Abteilungen werden durch den Vorstand in Aufgabenbeschreibungen festgelegt.
- (8) Im Falle einer Auflösung einer sportlichen Abteilung fällt das Vermögen dem Verein zu.

§ 13 Grundstücke und Immobilien

- (1) Der Ankauf, Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken oder Immobilien aus dem Eigentum des Vereins ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
- (2) Die Pachtung und Verpachtung von Grundstücken oder Immobilien aus dem Eigentum des Vereins ist durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500.- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und sonstiges Gerät (Sportgeräte, Gartengeräte, Rasenmäher, Kfz o.ä.) des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Landessportverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Namen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszweck bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, auf Antrag beim Vorstand Einsicht in seine gespeicherten persönlichen Daten zu nehmen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Mitglieder einer sportlichen Abteilung einen begründeten Antrag beim Vorstand und in einer eigens zu diesem Zweck sowie unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen wird. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann den Verein und dessen laufende Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Der Vorstand kann im Rahmen einer Vorstandssitzung bei Einstimmigkeit eine Auflösung des Vereins oder einer seiner sportlichen Abteilungen beschließen, wenn nicht innerhalb von 365 Tagen ein neuer 1. Vorsitzender gewählt wurde.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt nach Maßgabe, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder schulsportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Gemeinde Simmelsdorf.
- (4) Die Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17 Verschmelzung des Vereins

- (1) Der Verein oder eine sportliche Abteilung kann sich jederzeit mit einem anderen Turn- oder Sportverein verschmelzen, wenn 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Mitglieder einer sportlichen Abteilung einen begründeten Antrag beim Vorstand stellen und dies in eigens zu diesem Zweck sowie unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Verschmelzung wird nur wirksam, wenn ein Verschmelzungsvertrag abgeschlossen ist, der die wesentlichen Paragraphen dieser Satzung (§ 2, § 3) sinngemäß enthält und der Verschmelzungsvertrag mit einfacher Mehrheit vom Vorstand genehmigt wird.
- (2) Im Falle der Verschmelzung einer sportlichen Abteilung mit einem anderen Turn- oder Sportverein wird das Vermögen der sportlichen Abteilung gemäß Verschmelzungsvertrag auf den anderen Turn- oder Sportverein übertragen.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männer besetzt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung in Kraft treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.06.2012 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Simmelsdorf, den 29.06.2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenverwalter

Schriftführer